

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen STEUERCHECK24 Lohnsteuerhilfverein e.V. Der Verein hat seinen Sitz in München und damit im Bezirk des Bayerischen Landesamts für Steuern. Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Oberfinanzbezirk. Sofern es dem Vorstand notwendig erscheint, kann er durch Beschluss den Sitz des Vereins an einen anderen Ort im Bundesgebiet verlegen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes. Mitglieder die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Vertretung vor dem Finanzgericht.

§ 3 Beratung der Mitglieder

(1) Der Verein ist befugt, in der Bundesrepublik Beratungsstellen zu errichten bzw. aufzugeben. Er muss allerdings mindestens eine Beratungsstelle im Bezirk der für seinen Sitz zuständigen Oberfinanzdirektion unterhalten § 23 Abs. 2 StBerG. Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i.S.d. § 23 StBerG ausgeübt.

(2) Die Hilfeleistung darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt. Dieser darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten § 23 Abs. 2 StBerG. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.

Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.

(3) Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird sachgemäß, verschwiegen und unter Verzicht auf unerlaubte Werbung ausgeübt § 26 Abs. 1 StBerG. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig.

(4) Die Handakten über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sind auf die Dauer von sieben

Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitglieds aufzubewahren, wobei § 66 StBerG sinngemäß gilt.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der (die) nach § 2 dieser Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlichen festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zugeben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen. Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 3 Wochen so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gem. der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen.

Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 8 verpflichtet.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn eine Steuerminderung deswegen nicht durchgesetzt werden kann weil die dazu erforderlichen Unterlagen, nach einmaliger Aufforderung nicht vorgelegt oder notwendige Auskünfte nicht fristgerecht erteilt werden.

Mitglieder sind ausnahmsweise zum Auslagenersatz verpflichtet, z.B. für Reisekosten zu Finanzgerichten usw. näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Beitrag

Es wird ein Jahres-Mitgliedsbeitrag erhoben, der nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt ist. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Ände-

rungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die geänderte oder neugefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.

Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Über Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge entscheidet allein der Vorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31.12 des Jahres (eines besonderen Beschlusses hierzu bedarf es nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt),
 - Ausschluss.
- Für den Fall einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Austrittsrecht. Es ist drei Monate vor Geltung des erhöhten Beitrags schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. Erfolgt die Zustellung der Austrittserklärung nicht durch die Post, so ist für die Berechnung der Frist der Eingang beim Verein maßgebend.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und das Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ver-

tritt die Interessen der Mitglieder und findet jährlich auf Einberufung des Vorstandes statt. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied mit einfachen Brief einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist.

- (3) Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsführung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller

Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Genehmigung der Beitragsordnung,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - Auflösung des Vereins,
 - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt.
 - Entlastung des Vorstandes

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder von den zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird eine Vorstandsmitglied als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins.
- (2) Bestellung eines Geschäftsführers i.S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt.
- (3) Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne von § 14 der Satzung.
- (4) Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichts und Einberufung der Mitglieder Versammlung.
- (5) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichts erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen

§ 14 Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

- (1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfvereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:
- a) Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
 - b) Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes

Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

Personen, bei denen Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.

- (3) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben.
- (4) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist sie spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.
- (5) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben i.S.d. §§ 7 DVlStHV und 30 StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 15 Haftung, Haftpflichtversicherung

Bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche des Mitglieds aus der Beratung verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

Für die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S. d. § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist das Bayerische Landesamt für Steuern.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

Im Falle der Auflösung des Vereins, werden die dem Vorstand angehörigen Personen zu Liquidatoren bestimmt.

Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens, die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten gem. § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.

Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten, ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten einschließlich des Mahnverfahrens nach den Vorschriften der §§ 688 ff ZPO für rückständige Mitgliedsbeiträge ist München.
- (2) Sollten Teile der Satzung nichtig sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Kosten trägt der Verein.